Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 89 (1993)

Heft: 2

Artikel: Der "Hintersässe" - ein armer Fremder, ein Gemeindeglied ohne politische Rechte? : zur gesellschaftlichen Stellung der Nichtburger im Emmental des 17. und 18. Jahrhunderts

Autor: Dubler, Anne-Marie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-117860

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerisches Archiv für Volkskunde 89 (1993), H. 2, 143–164

Der «Hintersässe» – ein armer Fremder, ein Gemeindeglied ohne politische Rechte?

Zur gesellschaftlichen Stellung der Nichtburger im Emmental des 17. und 18. Jahrhunderts

Von Anne-Marie Dubler

In den Emmentaler Rechtsquellen begegnet man Hintersässen da und dort – in Dorfrechten, Armen-, Steuer- und eigentlichen «Hintersässenordnungen».[1] Bei näherem Zusehen zeigt sich, dass diese Hintersässen nicht in das aus der orts- und regionalgeschichtlichen Literatur bekannte Bild passen, obwohl dieses schon heterogen genug ist. In der Tat ist der Hintersässe in der schweizerischen historisch-rechtshistorischen Literatur eine der schlecht fassbaren Randfiguren, die es seit dem Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert in städtischen und ländlichen Gemeinwesen gegeben hat.

Vom Terminus her ist «Hintersässe» eines der Komposita mit dem Substantiv 'sâze' (Bewohner), wie es noch andere gibt: den Dorfsassen oder -sässen (Dorfbewohner), den Landsässen (Staatsangehörigen), den Gerichtssässen (Mitglied des Gerichts) oder den Einsässen mit derselben Bedeutung wie Hintersässe. «Hintersässe» bedeutete anfangs lediglich Herrschaftsangehöriger, bezeichnete einen, der «hinter seinem Grundherrn sass». Diese Bedeutung verlor sich im 16. Jahrhundert: «Hintersässe» war nun, wer aus irgendeinem Grund nicht zur Zelggenossenschaft gehörte, zwar im Dorf lebte, aber nicht «Dorfgenosse», später nicht «Burger» war.[2] Je nach Landesgegend variierte indessen der Hintersässen-Status und auch die Bedeutung der Hintersässen in der Dorfgemeinde; überall aber hatte «Hintersässe» den Beigeschmack von Zweitrangigkeit. Wie schwierig es ist, eine Definition für die ganze Schweiz zu finden, zeigt die vereinfachende Kurzformel in Hans Conrad Peyers «Verfassungsgeschichte der alten Schweiz»: «Hintersässen besassen keine politischen Rechte und hatten nur teilweisen Zugang zu den Zünften und andern Gesellschaften, zum Besitz von Grund und Boden und zu anderen mehr wirtschaftlichen Rechten.»[3] Orts-, regional- und rechtsgeschichtliche Untersuchungen[4] überliefern demgegenüber ein weit differenzierteres Bild des Hintersässen. In drei Punkten scheinen sich indes alle Autoren weitgehend einig:

1. Der Hintersässe war in seiner Wohnsitzgemeinde politisch rechtlos, das heisst, er hatte kein Stimmrecht an der Gemeindeversammlung und war in Gemeindeämter nicht wählbar.
2. Der Hintersässe war im Vergleich zum Bürger wirtschaftlich benachteiligt. Die auferlegten Einschränkungen konnten die Gemeindelandnutzung (Allmend, Wald), die Ausübung bestimmter Berufe (Handwerke, Gewerbe) und den freien Liegenschaftenbesitz betreffen.
3. Die Benachteiligung verbannte die Hintersässen in ökonomisch schwache Volksschichten.

Wie weit fügte sich der Emmentaler Hintersässe in dieses Bild? Zur Abklärung ist zuerst eine Bestandesaufnahme des Hintersässen-Daseins im Emmental des 18. Jahrhunderts nötig. Als zweites wird die Entwicklung des Hintersässen-Status im Emmental zu untersuchen sein. Drittens werden wir uns die Frage stellen, wie weit die bernische Gesetzgebung die Lage des Hintersässen verändert hat.

Der Raum ist die alte «Landschaft Emmental» mit den Landvogteien Trachselwald, Brandis und Sumiswald einschliesslich des östlichen Amtes Signau, ein Gebiet, das im wesentlichen den heutigen Amtsbezirken Signau und Trachselwald entsprach, aber andere politische und administrative Strukturen hatte.[5] Dieser historische Raum umfasste die Flusstäler der Emme bis oberhalb Burgdorf, der Ilfis und der Grünen mit den alten Kirchdörfern und weiteren dorf- und weilerartigen Siedlungen im Tal und auf Talterrassen, umgeben von einem weiten Hügelland, das rechts gegen den Napf hin ansteigt und noch heute das Gebiet der verstreuten Einzelhöfe ist. Beim Thema «Hintersässen» spielten die alten Kirchgemeinden, die 1832 zu Einwohnergemeinden wurden, die Hauptrolle.

Hintersässen-Dasein im Emmental des 18. Jahrhunderts – eine Bestandesaufnahme

Im Umgang mit der Emmentaler Quellenüberlieferung vor 1800 gewinnt man den Eindruck, dass es im Emmental – im Gegensatz zu den Dörfern im Akkerbaugebiet – einst *viele* Hintersässen gab. Aber wie viele tatsächlich? Fragen nach konkreten Zahlen für Burger oder Hintersässen sind in der vorstatistischen Zeit schwer zu beantworten. Dies war nun aber eine Frage, die auch das regierende Patriziat des Ancien régime interessierte. Die gesamtbernische Enquête von 1764, die sich an die Pfarrer richtete, fragte denn auch nach dem Anteil der beiden Gruppen Burger und Hintersässen innerhalb der Kirchspiele, die im Emmental für die «Gemeinde» stehen. Mit Hilfe dieser Quellen werden wir in die vorerst schwer durchschaubare Gemeindestruktur eindringen. Da das Emmental vom Ackerbaugebiet im Norden bis in die Region voralpiner Viehwirtschaft im Süden reicht, wurden sechs Gemeinden ausgewählt, die je paarig einen bestimmten Typus repräsentieren:

1. *Langnau und Trub* stehen für das Oberemmental und dessen damals blühende Alpwirtschaft. Langnau war ein altes Bevölkerungs- und Gewerbezentrum und wichtigster Marktort im oberen und mittleren Emmental.
2. *Affoltern und Lützelflüh* repräsentieren das Feldgrasbaugebiet mit Getreide-, Vieh- und Milchwirtschaft und den schönsten Einzelhöfen im Emmental, das später durch das Schrifttum der bernischen Ökonomischen Gesellschaft berühmt geworden ist.

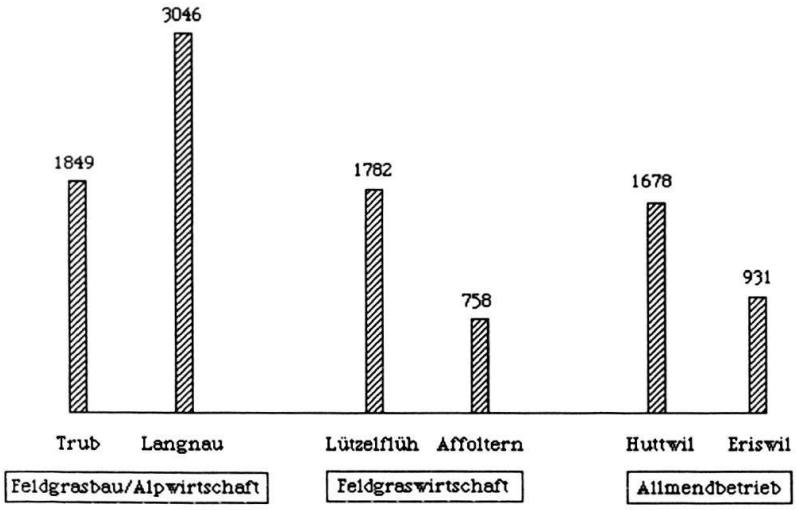

Grafik 1: Bevölkerungsgrösse von 6 Kirchgemeinden im Emmental 1764

3. *Huttwil und Eriswil*, die einzigen Siedlungen im Emmental, die ihre Allmenden nicht aufgeteilt hatten, gehören geografisch zum Oberaargau. Huttwil war ein kleingewerblich-ackerbautreibendes Zwergstädtchen, Eriswil das Zentrum eines weit ausgreifenden Leinwandverlags.

Gemäss der Enquête von 1764[6] waren die sechs Kirchgemeinden von unterschiedlicher Grösse: Langnau mit über 3000 Seelen schwang deutlich obenaus. Unter sich vergleichbar lagen Trub, Lützelflüh und Huttwil mit gut der Hälfte Einwohner bevölkerungsmässig in der Mitte, deutlich über den beiden ebenfalls unter sich vergleichbaren Kirchgemeinden Eriswil und Affoltern (Grafik 1). Das Verhältnis von Burgern zu Hintersässen stimmte bei den ausgewählten Typenpaaren fast verblüffend überein: Huttwil und Eriswil hatten 1764 relativ kleine Hintersässenanteile, nicht unähnlich den damaligen oberaargauischen Zelgdörfern. Grösser, wenngleich bescheiden, war der Hintersässenanteil im Gewerbe- und Marktort Langnau und im Viehwirtschafts- und Küherort Trub. Deutlich anders war dagegen das Bevölkerungsgefüge in den Kirchspielen Lützelflüh und Affoltern. Hier waren die Hintersässenanteile mit 28% und 30% an der Gesamtbevölkerung wirklich hoch (Grafik 2).

Nehmen wir das Beispiel der Kirchgemeinde Lützelflüh. Diese setzte sich wie im Emmental nicht unüblich aus verschiedenartigen Siedlungen zusammen – aus Dörfern und Weilern auf Terrassen wie Lützelflüh, Waldhaus, Trachselwald und Ranflüh (diese beiden nur halb), aus Tal- und Schachendörfern wie Grünenmatt, Goldbachschachen und Ramsei sowie aus zerstreuten Einzelhöfen im Hügelgebiet rechts und links der Emme (u.a. Exklaven Oberried und Lauterbach). Im 18. Jahrhundert war die Kirchgemeinde in die fünf Steuerbezirke oder Gemeindeviertel Dorf (I), Emmen (II), Egg (III), Grünenmatt (IV) und Ranflüh (V) unterteilt. Anhand der Armensteuerliste von 1783/84[7] lassen sich die Anteile der steuerpflichtigen Burger und Hintersässen nach Gemeinde-

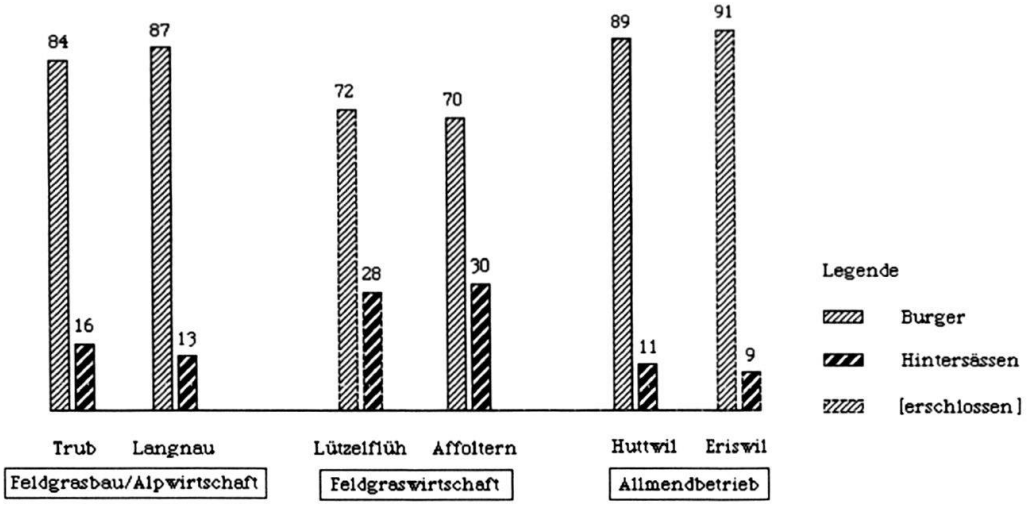

Grafik 2: Prozentualer Anteil der Burger und Hintersässen in 6 Kirchgemeinden des Emmentals 1764

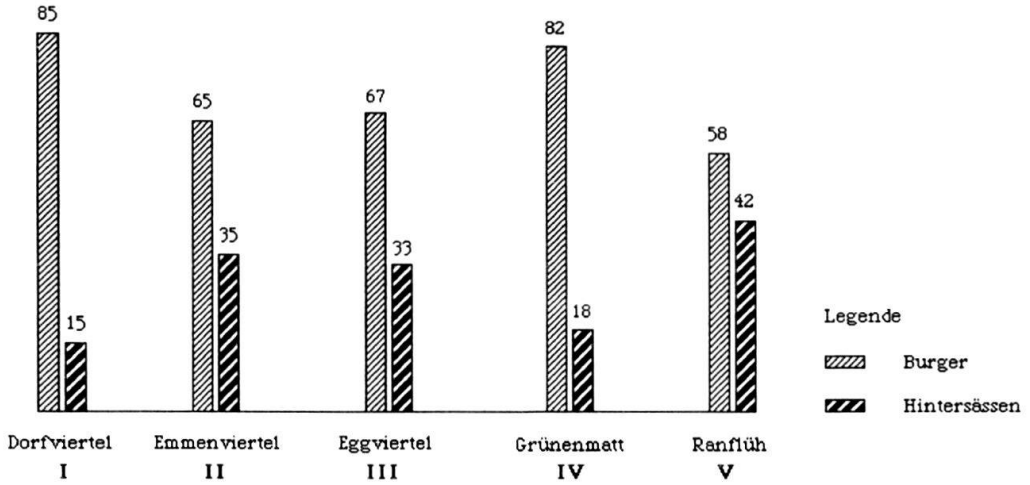

Grafik 3: Prozentualer Anteil von Burgern und Hintersässen in den Vierteln der Kirchgemeinde Lützelflüh

vierteln rekonstruieren: Dorf- und Grünenmattviertel wiesen übereinstimmend nicht sehr grosse Hintersässenanteile von 15% und 18% auf. Den geschürten Erwartungen entsprechen dagegen die hohen Anteile von 33%, 35% und 42% der drei anderen Viertel (Grafik 3). Solch hohe Anteile waren in den Mittellanddörfern undenkbar.

Wie weit lassen sich solche Unterschiede an der Sozialstruktur der einzelnen Gemeindeviertel ablesen? Da gibt es nun freilich ebenso Unterschiede wie Übereinstimmungen. Die beiden Viertel mit dem geringsten Hintersässenanteil, Dorf- und Grünenmattviertel, waren auch jene mit der anteilmässig grössten Oberschicht – im Dorfviertel ein hoher Anteil von 23%, im Grünenmattviertel ein immer noch ansehnlicher von 10%. Wiederum waren die Viertel mit

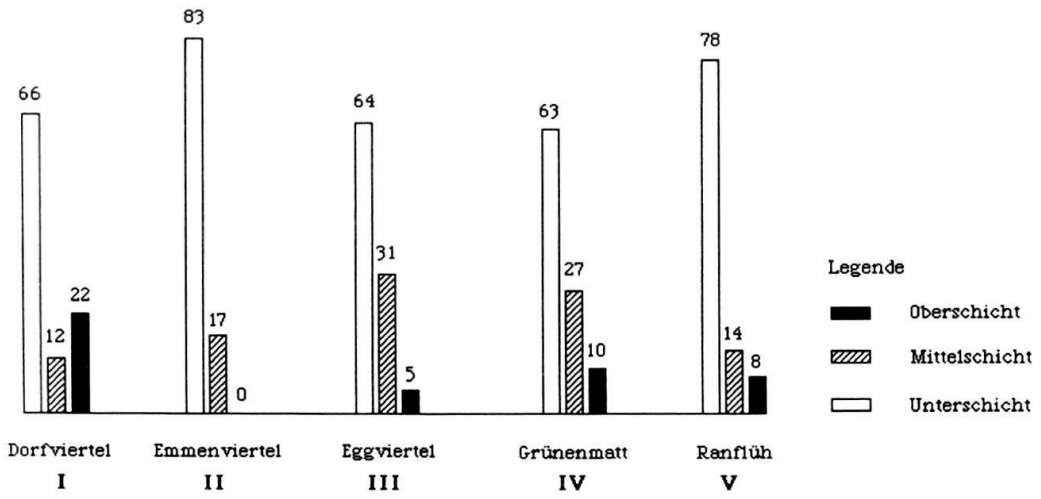

Grafik 4: Sozialstruktur der Gemeindeviertel von Lützelflüh

den höchsten Hintersässenanteilen, Ranflüh- und Emmenviertel, zugleich auch die ärmsten in der Kirchgemeinde mit Unterschichtenanteilen von 78% und 83%; im Emmenviertel lebten überhaupt keine Angehörigen der Oberschicht. Das Eggviertel mit hohem Anteil von einem Drittel Hintersässen an der Gesamtbevölkerung wies eine besonders starke Mittel- und kleine Oberschicht auf (Grafik 4).

Diese Feststellungen scheinen das gängige Muster zu bestätigen: Je höher der Anteil an Hintersässen, desto kräftiger drückten diese Armen auf das soziale Niveau der ganzen Siedlung. Doch Vorsicht ist am Platz: Die Aufschlüsselung der prozentualen Anteile von Burgern und Hintersässen ergibt, dass zwar in den eben zitierten ärmsten Vierteln – Emmen- und Ranflühviertel – viele Arme sassen, aber nicht allein Hintersässen gehörten zu ihnen, sondern gleich hoch oder annähernd so hoch lag der prozentuale Anteil an armen Burgern. In Ranflüh überwogen sogar wohlbetuchte Hintersässen prozentual die reichen Burger. Ein ähnliches Erscheinungsbild bot Grünenmatt mit dem kleinsten Unterschichtenanteil und einem prozentual hohen Anteil an wohlhabenden Hintersässen. Im Dorfviertel hielten sich reiche Burger und reiche Hintersässen anteilmässig die Waage. Einzig im Eggviertel mit vielen mittleren und wenig grossen Höfen waren Burger vergleichsweise besser gestellt als Hintersässen (Grafik 5).

Der schönste Weiler im Kirchspiel war und ist noch heute Waldhaus auf der südexponierten Terrasse. Er bestand 1783 aus sieben stattlichen Höfen, auf denen fünf Grossbauern und zwei gutsituierte Mittelbauern sassen. Zu den Grossbauern zählte Jakob Küpfer, der damals reichste Emmentaler, der allein in Waldhaus einen auf 76.000 Pfund geschätzten Liegenschaftsbesitz versteuerte und zum Zeitpunkt der Steuererhebung als Säckelmeister der Landschaft Emmental auch eines der politisch wichtigen Ämter innehatte. In dieser illu-

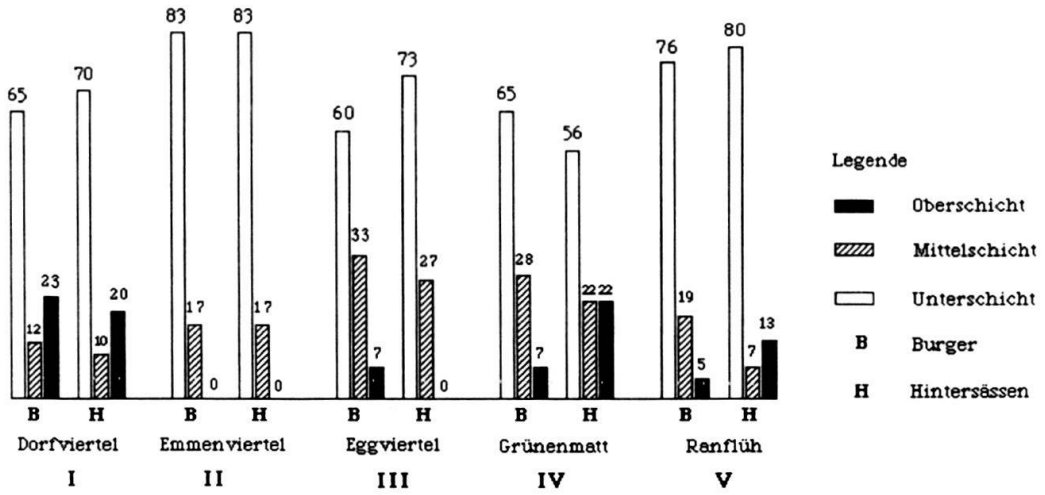

Grafik 5: Schichtzugehörigkeit von Burgern und Hintersässen in den Gemeindevierteln von Lützelflüh

stren Gesellschaft lebte auch der Mittelbauer und Hintersässe Christen Bärtschi als Wohlhabender unter Reichen.

Unten an der Emme lag das Schachendörfchen Goldbachschachen (heute Lützelflüh-Unterdorf), damals eine Armensiedlung mit 22 Taunerhäuschen und 22 erfassten Steuerzahlern, die alle samt und sonders zur Unterschicht gehörten. Doch auch hier waren nicht einfach die Hintersässen die armen Teufel, vielmehr war die Armut gleichmässig auf Burger und Hintersässen verteilt.

Im Grünenmattviertel gab es unter den total 49 Steuerzahlern neun Hintersässen, von denen zwei zur Mittel- und zwei zur Oberschicht zählten. Der Grossbauer und Hintersässe Ulrich Grossenbacher schien unter seinem Hintersässenstatus offensichtlich nicht zu leiden. Auf seinen Auftrag wurde eine der damals beliebten Schliffscheiben mit einem frommen Spruch hergestellt, der hiess: «Förchte Gott vor allen dingen, wird dir viel glück und segen bringen». Sein Hof am Ramisberg und weiteres Land war auf die hohe Summe von 23.000 Pfund geschätzt.

Es lässt sich somit festhalten, dass im Kirchspiel Lützelflüh viele arme Hintersässen lebten, aber auch viele arme Burger. Es gab Wohlhabende und Reiche unter Hintersässen, genauso wie unter Burgern. Es ist nicht zu übersehen, dass sich die beiden Volksgruppen – Burger und Hintersässen – in den Gemeindevierteln prozentual relativ ähnlich auf die drei Sozialklassen der Ober-, Mittel- und Unterschicht verteilten. Die Sozialstruktur der Burger und Hintersässen des Kirchspiels Lützelflüh war in der Tat sehr ähnlich. Insgesamt stellten sich die Hintersässen etwas schlechter, aber nur unbedeutend (Grafik 6).

Wichtig ist nun auch, dass Berufsangaben bei Hintersässen alle möglichen Berufe umfassten – sie waren Bauern, aber auch Handwerker, Gewerbetrei-

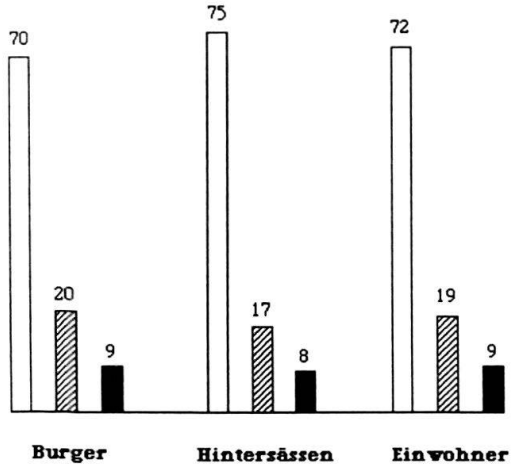

Grafik 6: Sozialstruktur der Kirchgemeinde Lützelflüh, aufgeschlüsselt nach Burgern, Hintersässen, Einwohnern (total)

bende, Taglöhner nicht anders als die Burger; in Lützelflüh von 1783/84[8] waren es zum Teil angesehene Berufe wie Färber-Bleicher, Säger, Müller, Wirt und Schmied, natürlich neben vielen Taglöhnern. Nirgends gibt es Hinweise auf berufliche Diskriminierung der Hintersässen. Gar nichts weist darauf, dass Hintersässen im Emmental in Beruf und Wirtschaft eine diskriminierte Volksgruppe waren.

Aufmerken lässt, dass der Anteil an Hintersässen in den einzelnen Steuervierteln des Kirchspiels Lützelflüh unterschiedlich gross war. Vergleiche zeigen, dass offensichtlich Viertel mit dörflich-gewerblichen Siedlungen weniger Hintersässen zählten. Das waren im Kirchspiel Lützelflüh das Dorfviertel mit dem Pfarrdorf Lützelflüh und das Grünenmattviertel mit dem Handwerkerdörfchen Grünenmatt, mit Ramsei und Trachselwald. Grosse Anteile an Hintersässen zählten dagegen Viertel mit vorwiegender Einzelhofstruktur – das Emmen-, Egg- und Ranflühviertel. Ein Überblick über Hintersässenanteile aller Emmentaler Kirchspiele im Jahr 1798[9] verdeutlicht diese Feststellung.

Hintersässen unter den Vereidigten der Kirchgemeinden des Ober- und Unteremmentals 1798

Kirchgemeinde	*Hintersässen in %*	*Kirchgemeinde*	*Hintersässen in %*
[Trubschachen]	[ca. 45]	Trachselwald	33
Rüegsau	45	Dürrenroth	32
Affoltern	41	Wyssachen	30
Lauperswil	40		
Röthenbach	40		
Rüderswil	39	Langnau	[19]
Eggiwil	39	Sumiswald	18
Lützelflüh	37	Huttwil	15
Signau	36	Trub	14
Schangnau	34	Eriswil	13

Nach dieser Auflistung lebten die meisten Hintersässen in Kirchspielen mit dem grössten Anteil an Einzelhöfen. Der Pfarrer von Affoltern lieferte 1764 ungewollt die Erklärung für die hohe Zahl an Hintersässen in seiner Kirchgemeinde: «Die hintersesssen belangend, so würde man denn fürnehmlich aber tauwner (Taglöhner) und arbeits-leüth gern mehrere annehmen, weil man dergleichen leüth zur landarbeit sehr benöthiget wäre.» Tatsächlich sahen Einzelhofbauern den Zuzug von Hintersässen nicht ungern. Ihre Grosshöfe waren in den Spitzenzeiten von Heuet und Ernte auf ein Heer von Taglöhnern angewiesen, auf Leute, die man saisonal einsetzen und nur so auch bezahlen konnte. Man fand sie offenbar eher unter Hintersässen. Die Feststellung des Pfarrers von Affoltern dürfte auf die meisten Kirchspiele des Emmentals mit ähnlicher Wirtschaftsstruktur zugetroffen haben; darauf weisen die hohen Hintersässenanteile zwischen 30% bis 45% an der Gesamtbevölkerung. In der Tat waren es nur fünf Kirchspiele, die nicht nach diesem Muster strukturiert waren: Langnau und Sumiswald mit Dörfern, die damals die bedeutendsten Gewerbezentren im Emmental waren, die arme Kühergemeinde Trub und die beiden einzigen Orte mit Allmenden – Huttwil und Eriswil. Diese Sonderfälle werden noch zur Sprache kommen.

Wie stand es nun aber um die politischen Rechte der Emmentaler Hintersässen? Am 25. April 1789[10] bot die grossflächige Kirchgemeinde Rüegsau mit Bewilligung des Landvogts auf Brandis ihre Gemeindeglieder zur «grossen Gemeinde»[11] ins Schulhaus auf, und zwar «nicht nur alle vorgesezten (Behördenmitglieder) bey ihren eyden, sonder alle und jede hausvätter ... bey ein pfund buss». Einziges Traktandum war die neue Steuerordnung zur Finanzierung der hohen Armenausgaben. An den beiden Versammlungen vom 1. Mai und 5. Juni 1789 erschienen von den 245 aufgerufenen Steuerpflichtigen zuerst 41, dann 26, wobei jedesmal die 13 «Vorgesetzten» den harten Kern bildeten. Obschon es um ein Geschäft ging, das an den Beutel griff, kamen nur 17% bzw. 11% der Geladenen, die andern zahlten die Busse. Politische Abstinenz war im 18. Jahrhundert auch für andere Emmentaler Gemeindeverwaltungen eine Plage.[12] Wer nahm an den beiden Versammlungen teil? Unter den 28 Vertretern des «gemeinen Volkes» waren acht Hintersässen und auch eine Frau, die Hintersässin Anna Bärtschi. Leider lässt sich nicht sagen, ob sie unter die von David Ris[13] beschriebenen «vorzüglichen schönheiten» des damaligen Emmentals zählte, also «von starker und etwas besezter leibesgestalt», «fetten leibs» war und mit «stark rohten wangen» prangte. Sicher aber war sie als Grossbäuerin auf dem Hof Byfang die reichste Frau im Kirchspiel. Sie trug als Inhaberin des auf 36.000 Pfund taxierten Hofes an allen kommunalen Lasten einschliesslich der Armentelle mit; offensichtlich wollte sie bei der Neuordnung auch mitreden. Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung hat ihr keiner verwehrt, auch wenn sie Frau und Hintersässin war. Hintersässen waren damals in Rüegsau auch in der Gemeindebehörde vertreten, nämlich zwei von 12 Gerichtssässen und einer von fünf Chorrichtern. Allerdings war bekannt, «wie mit

vieler mühe man die braven angesehenen leute zu vorgesetzten zwingen» musste, weil sie nicht selten Anfeindungen seitens der Gemeindegenossen ausgesetzt waren.[14]

Es gibt viele Hinweise darauf, dass Hintersässen im Emmental an Gemeindeversammlungen teilnahmen und in kommunale und kirchliche Richterchargen und in Kommissionen[15] gewählt wurden. Es ist ferner überliefert, dass die Hintersässen bei den Abstimmungen durch Handmehr mit den Burgern und nicht etwa separat abstimmten.[16] Eine Einschränkung, dass Hintersässen Gemeindeversammlungen nur bei bestimmten Geschäften besuchen durften, fehlte mit Ausnahme von Huttwil und Eriswil, die ihre Hintersässen im 18. Jahrhundert zwar nicht mehr generell von Gemeindeversammlungen fernhielten, aber ihre Mitsprache auf Kirchen- und Steuersachen beschränkten.[17] An diesen Orten zeichnete sich bereits die spätere Trennung in Einwohner- und Burgergemeinden ab. Genau genommen ging es in den meisten Emmentaler Gemeinden ja vorzüglich um Kirchen- und Steuersachen, zumal Gemeindegüter und deren Verwaltung fehlten.[18] Immerhin stimmten Hintersässen aber auch bei der Entstehung einer neuen Gemeinde mit – der heutigen Gemeinde Trubschachen[19] – und pikanterweise offenbar auch bei Neuburgeraufnahmen mit der Begründung, dass sie als Steuerzahler mitreden wollten, wer da neu in die Gemeinde einziehe.[20] Von den Gemeindeversammlungen ausgeschlossen waren in der Regel Almosenbezüger und Uneheliche.[21]

Das Fazit sieht wie folgt aus: Im Emmental gab es erstaunlich hohe Hintersässenanteile an der Gemeindebevölkerung. Unter diesen Hintersässen waren nicht nur arme Leute, sondern auch wohlhabende und reiche. Sie übten alle möglichen Berufe aus, nicht anders als die Burger. Sie nahmen auch am politischen Leben aktiv und passiv teil. Und so stellt sich die lapidare Frage: Wozu sollten sie bei solchen Verhältnissen Geld für ein Burgerrecht auslegen? Genau diesen Punkt griff der Pfarrer in Affoltern 1764 auf: «Weilen die burger dissorts keine merckliche vortheile vor denen hintersessen haben, so lassen sich auch keine zu vermeidung der unkösten allhier zu burgeren annehmen». Wie war es im Emmental zu dieser im gesamtschweizerischen Vergleich singulären Situation gekommen?

Die Entwicklung des Hintersässen-Status im Emmental

Das Emmental kannte wie alle eidgenössischen Gebiete das starke Bevölkerungswachstum der Neuzeit; wie andere Landesgegenden wehrte es den Zuzug von Fremden ab. Bereits 1529 erbat sich der Landschaftsverband Emmental ein «Landrecht», nämlich die Erlaubnis, von Fremden eine Niederlassungsgebühr erheben zu können. Das wurde dem Verband 1536 auch bewilligt.[22] Hinter dem Gesuch standen die einzelnen Kirchspiele, die sich seit 1550 immer entschiedener gegen den Zustrom armer Fremder – gegen «huslüth» (Mieter) und

«tagwner» (Taglöhner) – wandten und darauf drängten, dass sich Fremde nur mit ihrer Erlaubnis auf Gemeindeboden niederlassen durften und mit einem «mannrecht»[23] bewiesen, dass sie nicht mehr Leibeigene eines nachjagenden Herrn waren.[24]

Im Ancien régime galt dann folgendes Prozedere: Wer im Emmental als «inzügling» (Zuzüger) unterkommen wollte, musste sich zuerst dem Landvogt mit einem «mannrecht» (Heimatschein) präsentieren. Nach dieser Prüfung durfte er seine künftige Wohnsitzgemeinde um Aufnahme bitten. Die dortige Gemeindeversammlung entschied darauf durch Handmehr über Wegweisung oder Aufnahme in das kommunale «landrecht» oder «pursamenrecht». Grundsätzlich musste sich jeder Zuzüger einkaufen. Wer nicht Emmentaler war, kaufte sich zuerst in den Landschaftsverband, dann in die Gemeinde ein, «Landeskinder» nur in die Gemeinde. Der «inzug» (Niederlassungsgebühr) war anfangs ein Einkauf in die Nutzungsrechte an Allmend und Wald, an «wun und weid», wie in den Mittellanddörfern.[25] Seit den 1540er Jahren kam nun aber in den Emmentaler Dörfern und Weilern erst ohne und später auch mit obrigkeitlicher Erlaubnis die Abschaffung der Zelgwirtschaft in Gang und damit die Aufteilung der Allmenden auf die Höfe. Um 1600 gab es im Emmental – ausser in Huttwil, Eriswil und damals noch in Affoltern – keine Allmenden und damit auch keine Gemeindenutzung mehr. Aber die Niederlassungsgebühr blieb. Sie kam in den Almosen- oder Armensäckel zur Unterstützung der Armen. Das «Landrecht» von 1774 zählte diese verschiedenen Gebühren für Landesfremde auf: Mit dem «Einkaufgeld» kaufte der Landesfremde sein «Landrecht», mit dem «Einzuggeld» zahlte er für die Erlaubnis, sich als Hintersässe niederzulassen; wer sich nicht eingekauft hatte, zahlte dafür dem Landsäckelmeister das jährliche Hintersässengeld, eine Steuer für den Aufenthalt in der Landschaft.[26] Die Gemeinden bezogen ihrerseits einen «inzug» (Niederlassungsgebühr) und von allen Hintersässen das jährliche «hindersässgeld», die Steuer für den Aufenthalt in der Kirchgemeinde.

Die Gemeinden konnten die Höhe ihrer Niederlassungsgebühr nicht frei bestimmen, sondern mussten den gewünschten Ansatz vor dem Landvogt begründen und erhielten anschliessend eine urkundliche Erlaubnis, «dorfrecht» genannt. Anfangs waren ganz verschieden hohe feste Ansätze üblich. Sie richteten sich verständlicherweise nicht zuletzt nach der Begehrtheit des betreffenden Niederlassungsrechts. Während beispielsweise eine Niederlassung in Rüegsau 5 Pfund kostete, galt sie zur selben Zeit in Affoltern und Eriswil, die damals beide Allmenden zur Nutzung anbieten konnten, 20 bzw. 100 Pfund. Tendenziell suchten die Gemeinden ihre Ansätze mit der Begründung hoher Armenlasten anzuheben. Die zuständigen Landvögte reagierten in der Regel mit Zurückhaltung. Mit der Zeit wandelten sich die festen Ansätze in prozentuale Anteile am Vermögen des Zuzügers. Bereits 1628 führte Langnau eine Gebühr von einem Prozent des Vermögens ein; 1672/73 verlangten Lützelflüh und Rüegsau neu ein Prozent der Kaufsumme der an Ort erworbenen Liegen-

schaft.[27] Bis ans Ende des Ancien régime hatten die Gemeinden der Landvogteien Trachselwald, Brandis und Sumiswald ihre Besteuerungspraxis weitgehend übereinstimmend nach dem Modus der 1% igen Vermögensabgabe verändert. Ausnahmen waren und blieben nurmehr die Gemeinden Huttwil und Eriswil, wie wir noch sehen. So wie bei den Gemeinden änderten sich auch Einkaufsumme und Niederlassungsgebühr der «Landschaft».

Welchen Status erwarb sich nun der Zuzüger mit Einkauf und Gebühren? Ein Landesfremder, ob Eidgenosse oder «ganz fremder» (Nichteidgenosse), der sich in die «landschaft Emmental» einkaufte, wurde zuerst bernischer Untertane und galt dann als «landsässe», «landmann» oder «landskind»; er unterstand dem «landrecht», der «Emmentaler landsatzung».[28] Welchen Status erwarb sich der Zuzüger mit seinem «inzug» in die Gemeinde? Erhielt er den Burger- oder Hintersässenstatus? Welche Rechte und Pflichten trug ihm der Einkauf ein? Diese Fragen sind nicht leicht zu beantworten. Offenbar war der Status eines Zuzügers nicht von Anfang an definiert, nicht von Anfang an war entschieden, ob er nun ganz zur Gemeinde gehöre oder nur am Rand. Eines ist klar, die Bezeichnung «Burger» war in den ländlichen Kirchgemeinden des 16. Jahrhunderts unbekannt; oft wurden Eingesessene und Zugezogene begrifflich gar nicht auseinandergehalten.[29] Erst im Lauf des späteren 16. Jahrhunderts bezeichnete man Alteingesessene in den Taldörfern als «dorfsässen», im Einzelhofgebiet als «hofsgenossen» oder «kilchgenossen» und unterschied sie von Zuzügern oder «hintersässen».[30] Der Begriff «Burger» kam sogar erst im Lauf des 18. Jahrhunderts als Synonym von «Kirchgenosse» auf und oft sogar im Doppelbegriff «burger und kilchsgenoss».[31] Im 17. Jahrhundert war «Hintersässe» zwar gang und gäbe geworden, noch aber war der Status von Burgern und Hintersässen nicht sonderlich verschieden, wie sich das an der Langnauer Einbürgerungsaktion von 1628 zeigen lässt.

1628 – mitten im Dreissigjährigen Krieg, welcher der Eidgenossenschaft Schwärme von Bettlern aus den Kriegsgebieten brachte – forderte der Langnauer Gemeindeausschuss alle Hintersässen auf, sich innert Monatsfrist als vollwertige Gemeindeglieder oder, wie der damalige Sprachbrauch lautete, als «kilchgenoss», «für ein Langnouwer», seltener als «kilchhörekind» oder «dorfgenoss» einzukaufen oder die Kirchhöre zu verlassen.[32] Die Einzugsgebühr sollte ein Prozent des Vermögens betragen. Nach Verfluss des gesetzten Termins war jedermann zu bestrafen, der Hintersässen weiterhin Unterschlupf gewährte und fremde Bettler nicht fortwies. Tatsächlich bot man dann alle Hintersässen auf: Zwischen dem 28. Januar und dem 3. März 1628 zitierte die Gemeindebehörde 83 mehrteils Familienväter und forderte sie auf, sich einzukaufen. 19 von ihnen behaupteten und konnten es zum Teil auch beweisen, dass sie bereits Kirchgenossen seien, 43 bezahlten die geforderte Gebühr und wurden «Langnouwer», also Burger, 9 weitere bezahlten eine kleinere Gebühr und erhielten den Status von «Hintersässen auf Zeit», die man nach einem Jahr wieder wegweisen konnte. 12 anderen, mit denen sich die Gemeinde offensichtlich nicht

belasten wollte, gab man vier Wochen Zeit, sich «mit weib und kind uss der kilchhöre» zu machen. Die Bestandesaufnahme ergibt folgendes Bild:

1. Bis dahin hatte man in Langnau keine Kontrolle über Burger und Nichtburger geführt und wusste also nur der Spur nach Bescheid.
2. Langnau war an Hintersässen nicht sonderlich, eher an Neuburgern interessiert, die die Gemeindelasten – Steuern und Arbeit im Gemeinwerk – mittrügen, nota bene zu einem Zeitpunkt, als die grossen Mittellanddörfer daran gingen, ihr Bürgerrecht zu schliessen.
3. Missliebige Hintersässen wurden ohne weitere Rücksicht kurzfristig aus der Gemeinde ausgewiesen.
4. Die Einkaufsumme für Neuburger betrug in der Regel 3 bis 8 Pfund oder 1 bis 6 Kronen oder ½ bis ein Gulden. Es gab wenig Bessergestellte, von denen man um 50 Pfund verlangte.[33] Die Niederlassungsgebühr für Hintersässen lag nicht viel tiefer, nämlich bei rund 3 bis 4 Pfund. Die fast durchwegs bescheidenen Gebühren zeigen, dass Neuburger mehrteils kleine Leute waren.

Die Einbürgerungsaktion hinterlässt den Eindruck, dass das Langnauer Bürgerrecht nicht attraktiv war. Niemand schien sich sonderlich für dieses Bürgerrecht interessiert zu haben; etliche hätten sich wohl gerne davor gedrückt, «Langnouwer» zu werden. Die Erklärung ist nicht schwierig: Den Neubürger erwarteten praktisch nur Pflichten, neben Steuern die Arbeit im «Gemeinwerk», an der Ilfis-Bachverbauung, im Strassen- und Brückenbau, aber keinerlei Nutzungsprivilegien. Die Situation charakterisiert eine alte Langnauer Redensart. Auf die Frage: «Welches ist der Burgernutzen der Gemeinde Langnau?» kommt die Antwort: «Jeder Burger hat das Recht, einmal pro Jahr seine Geiss gratis in der Ilfis zu tränken.» Träf meinte 1770 ein Ostschweizer Jungschuhmacher zum Sumiswalder Burgerrecht, es sei ein «nichts abtragendes burgerrecht [...], davon man auch nicht einen span holz noch einigen anderen abtrag (Nutzen) zu geniessen» habe, sondern bloss Steuern bezahlen müsse.[34] Diese Feststellung traf mit Ausnahme von Huttwil und Eriswil auf alle Emmentaler Gemeinden zu. Dennoch nahmen gerade Handwerker und Gewerbetreibende mit Vorliebe Einsitz in Gewerbezentren wie Langnau oder Sumiswald, wo die Auftragslage interessanter war als auf einem abgelegenen Hof. Nun hatten aber gerade diese beiden Kirchspiele niedrige Hintersässenanteile. Langnau verwendete, wie gezeigt, einige Mühe darauf, Zugezogene zum Einkauf zu zwingen und so die Hintersässenzahl zu verringern. In Sumiswald dagegen behinderten Berufsleute aus Neid und Konkurrenzdenken einsitzwillige Berufskollegen.[35]

Alle Gemeinden kämpften gegen das «schwarze Einsitzen» von Handwerkern und Taglöhnern, das ihnen jede Kontrolle unmöglich machte. Einheimische boten zum Einsitzen nämlich nicht ungern Hand. Armenhaushalte, die noch Ärmere als «huslüth» (Mieter) aufnahmen oder jemandem einen Hausanteil zu verkaufen suchten, gab es vor allem in den Schachensiedlungen an Emme, Ilfis und Grünen, aber auch im Hügelgebiet. Als Beispiel diene der Hof

Otterbach in der Gemeinde Affoltern, der im Steuerregister von 1780 mit den beiden Einheiten «unterer» und «oberer» Hof und gesamthaft 14 Steuerzahlern erfasst war, in Tat und Wahrheit aber schon 1764 aus 23 Feuerstätten bestand und 151 Leuten Obdach gewährte, wovon neun Familien offensichtlich eingemietete Hintersässen waren. Bereits die Landsatzung von 1559 hatte das unerlaubte Aufnehmen von Fremden gegen Busse verboten.[36] Spätere Dorfrechte verfügten, dass jeder, der sein Anwesen einem Fremden ohne Bewilligung verkaufe, sofort aus der Gemeinde wegziehen oder aber sich mit ihr absprechen müsse.[37] Die Unsitte der heimlichen Einsitznahme mag eine Erklärung dafür sein, dass man in Langnau 1628 über die eigenen Hintersässen so wenig Bescheid wusste, danach aber den Brauch einführte, dass Hintersässen ihre Steuern der Gemeindebehörde alljährlich persönlich abzuliefern hatten.[38]

Im Unterschied zum restlichen Emmental verfügten Huttwil und Eriswil über Gemeindegüter. Beide Orte gehörten ehedem zur sanktgallischen Herrschaft Rohrbach im Landgericht Murgenthal als südlichste Orte im Oberaargau. Ein politischer Entscheid Berns unterstellte sie im 15./16. Jahrhundert der Landvogtei Trachselwald; erst damit kamen sie zum Emmental.[39] Huttwils und Eriswils Wirtschaft entsprach trotz Nähe zum Napf und Anteil am Hügelland dem Muster der Oberaargauer Zelgdörfer. Sie waren die einzigen, die vor 1800 ihre Allmenden und Wälder nicht auf die Höfe aufteilten. So rühmte sich Eriswil «der sondren gütten gnossame irer wunn und weiden und anderer gmeinen rechtsamen» und ähnlich Huttwil seiner «schönen almenden, ansechenlichen gmeinen höltzeren und fynen gerechtigkeiten».[40] Beide Orte wehrten sich wie die aargauischen Dörfer gegen die Aufnahme von Zuzügern mit prohibitiv hohen Niederlassungsgebühren – in Eriswil waren es 100, in Huttwil sogar 200 Pfund zu einer Zeit, als Langnau 3 bis 8 Pfund verlangte.[41] Die Abwehr von Zuzügern erklärt die eingangs notierten kleinen Hintersässenanteile in beiden Gemeinden. Anders als in Huttwil, das die Hintersässen generell von den Gemeindegütern ausschloss,[42] hielt sich Eriswil an die Regel, dass Allmendnutzung nicht vom Burgerrecht, sondern vom Liegenschaftsbesitz abhing; ein Hintersässe mit Hof war also nutzungsberechtigt.[43]

Auch wenn Armengüter fast überall fehlten, gab es gleichwohl Unterschiede in der Vermögenslage der Kirchspiele. Durchwegs litten die Kirchgemeinden im obersten Emmental unter der «fast unerträglichen last» ihrer Armen.[44] Trub galt bereits im 18. Jahrhundert, also noch vor dem Zusammenbruch seiner Alpkäserei, als schwerst belastete Gemeinde mit starkem Bevölkerungswachstum. Die einzige Lösung der Armenfrage sah man in der Auswanderung ganzer Burgerfamilien. Zwischen 1750 und 1764 stellte die Gemeinde 288 Heimatscheine für Auswanderungswillige aus.[45] Es war die schwierige Wirtschaftslage, die Trub bewog, Fremden die Niederlassung zu verweigern. Dies ist die Erklärung für kleine Hintersässenanteile in den Jahren 1764 und 1798, die wohl Küherfamilien auf den Alpen und nicht einmal Ganzjahresaufenthalter betrafen.

Schuf die bernische Armengesetzgebung dem Hintersässen eine neue Heimat?

Am Anfang einer veränderten Einstellung zum Hintersässen stand im Emmental die Neuordnung des Armenwesens im bernischen Staat. Wie in der ganzen Eidgenossenschaft galt seit 1551 auch im Staat Bern bei der Bekämpfung der Bettlerplage der Grundsatz, dass fremde Bettler fortzuweisen, die einheimischen Armen aber von ihren Gemeinden zu unterhalten seien. In der zweiten Hälfte des 16., vor allem aber im 17. Jahrhundert verschärften sich Bettlerplage und Armennot in der ganzen Eidgenossenschaft.[46] Die bernische Obrigkeit entschloss sich in den 1670/90er Jahren zu einer Gesetzgebung mit konkreten Vorschlägen zur Erneuerung des kommunalen Armenwesens.[47] Grundlegend neu verpflichtete die «Bettelordnung» von 1676 die Gemeinden, nicht nur ihre armen Dorfgenossen, sondern *alle* ihre Armen zu dulden und zu erhalten. Diese Verfügung sollte der Anfang eines neuen Heimatrechts für alle Einwohner werden, das unabhängig von Burgerstatus und Grundbesitz dem Burger *und* dem Hintersässen das Recht auf Duldung am Ort und Hilfe in der Not versprach.[48] Das jedenfalls war das obrigkeitliche Konzept. Wie kamen aber die angesprochenen Gemeinden mit der neuen Aufgabe zu Rand?

Das Beispiel Langnau zeigt erste Reaktionen auf die Bettelordnung. Eine Neuerung wie diese sprach sich natürlich unter Armen herum. 1685 klagte ein Mann namens Beat Krall vor der zuständigen Kommission, der Almosenkammer in Bern, dass man ihm in Langnau das Heimatrecht verweigere, obschon er nie eine andere «Heimat» gekannt habe. Das dürfte der Wahrheit entsprochen haben,[49] doch offenbar war Krall in Langnau unerwünscht. Als Nachforschungen ergaben, dass er da bereits Almosen bezogen und Hintersässensteuer bezahlt habe, genügte das der Almosenkammer, und sie zwang Langnau, Krall wieder aufzunehmen und zu erhalten.[50] Anderen Gemeinden ging es ähnlich. Die Reaktion blieb nicht aus – auch nicht in Langnau.

Nach der Langnauer Einbürgerungsaktion von 1628 ging die Zahl der Zuzüger verständlicherweise zurück (Grafik 7). Langnau stand aber Zuzügern weiterhin offen und war mehr an Burgern als an Hintersässen interessiert. Das änderte sich auch nach Erlass der neuen Armengesetzgebung der 1670er Jahre nicht. Man schien wenig Notiz von der Neuerung zu nehmen, wohl weil die Erfahrung zeigte, dass Mandate der Obrigkeit oft über Jahr und Tag schon vergessen waren. Dies änderte sich erst nach 1685. Lehren, wie sie Langnau damals mit dem aufgezwungenen Hintersässen Krall erteilt wurden, gingen unter die Haut. Von diesem Datum an erlaubte die Gemeinde die Niederlassung nur noch selektiv. Überall im Emmental war man vorsichtig geworden. Aus Angst, plötzlich fremde Familien erhalten zu müssen, begannen sich die Gemeinden, ähnlich wie schon vorher die Mittellanddörfer, abzuschliessen und abzusichern. Nun kamen die sogenannten Hintersässenordnungen auf, die regelten, wie unkontrollierte Niederlassungen zu verhindern seien. Unerlaubte

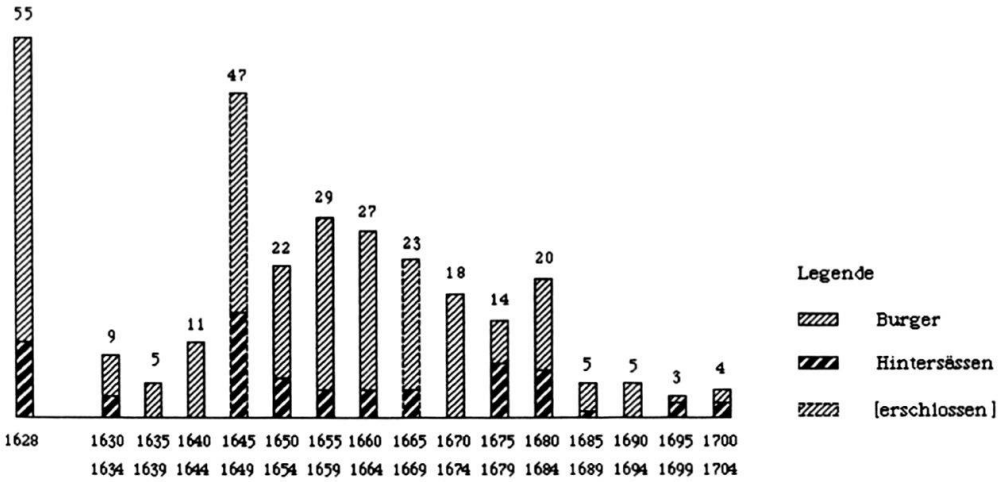

Grafik 7: Aufnahme von Burgern und Hintersässen in Langnau 1628–1704

Liegenschaftsverkäufe an Fremde und die Beherbergung von Fremden wurden verboten. Heimlich Niedergelassene sollten möglichst schnell ausgeschafft werden, bevor sie sich auf ein «Heimatrecht» in der Gemeinde berufen könnten. Den eigenen Burgern wurde angedroht, dass sie widerrechtlich Aufgenommene bei Verarmung selber zu erhalten hätten.[51] Zuzüger waren immer weniger willkommen. Schliesslich waren nur noch Fremde mit einem Heimatschein zugelassen, in welchem sich die Herkunftsgemeinde schriftlich verpflichtete, ihren Burger im Fall der Not samt Familie wieder aufzunehmen. Die Gemeinde Dürrenroth formulierte diesen Passus 1704 wie folgt: «Bezeugen und bekennen darneben auch, dass sy ihne, NN, sambt den seinigen für ihren burger und kirchsgenossen erkennen und auch jederzeit, so lang er sich nüht anderwertig einkauffen werde, wieder annemmen werdind.»[52] Damit umgingen die Gemeinden klar die Intention der obrigkeitlichen Armengesetzgebung der 1670/90er Jahre, die den Hintersässen in seinen Wohnort einbinden und ihm eine neue «Heimat» schaffen wollte.[53]

Das Anliegen der Obrigkeit, Hintersässen wie Burger in dasselbe Netz von «sozialer Vorsorge» einzuweben, war deshalb so schwer zu realisieren, weil materielle Grundlagen für dieses Netz fehlten. In den Mittellanddörfern bürdete man die Armenunterstützung zu einem guten Teil der Allmende auf – der «Weide und Pflanzland für alle», dem Gemeindewald für alles Bau- und Brennholz. Dort wies man Zuzüger als unwillkommene «Mitniesser» des Burgernutzens ja auch seit langem ab. Die Emmentaler Gemeinden hatten keine solchen Gemeindegüter; ihnen fehlte in der Regel jegliches «Armengut»,[54] ausser was durch Niederlassungsgebühren und Hintersässensteuern in den Säckel kam. Die allgemein praktizierte Unterstützung – Verteilung der Armen als «Umgänger» auf die Höfe – war von der Obrigkeit ungern gesehen. Deshalb musste sie den Emmentaler Kirchgemeinden die Erhebung von Armensteuern erlauben.

Mit grosser Zurückhaltung bewilligte sie auf Gesuch, die «Gütertellen» teilweise zur Unterstützung von Armen beizuziehen.[55]

Im 18. Jahrhundert begann sich die Praxis durchzusetzen, dass Gemeinden ihre Burger nach Liegenschaften und «sonstigem Vermögen» (Wertschriften wie Gültbriefen und ähnlichem) veranlagten und besteuerten. Von ihren Hintersässen bezogen sie dagegen nur Steuern vom Liegenschaftsbesitz am Ort. Das «Sonstige» sollte der Hintersässe seiner Burgergemeinde versteuern, die ja dann ihren Burger im Fall der Not zu erhalten hatte. Diese Regelung blieb freilich teilweise Fiktion, weil den Gemeinden der Apparat fehlte, Steuern von ihren auswärts wohnenden Burgern konsequent einzutreiben. Zur Absicherung schlossen einige Gemeinden unter sich Abkommen nach dem Modus der Reziprozität: So vereinbarten Lützelflüh und Rüegsau bereits in den 1670er Jahren je mit den Gemeinden Eriswil, Hasle und Oberburg, dass deren Gemeindeangehörige als Hintersässen in Lützelflüh und Rüegsau gleich behandelt würden wie ein Lützelflüher respektive Rüegsauer in den drei Gemeinden.[56] Da und dort kam es zu interkommunalen Absprachen, nach denen der verarmte Hintersässe bleiben durfte, wo er war, und die Wohnsitzgemeinde trieb bei der Burgergemeinde einen Beitrag an die Unterstützungskosten ein. So zahlte beispielsweise die Gemeinde Affoltern 1764 an den Unterhalt von 69 ihrer Burger am Ort und von 67 Burgern, die als Hintersässen anderswo lebten.[57] Obwohl die Gemeinden insgesamt weit weniger durch arme Hintersässen als durch eigene Burger belastet waren, suchten sie vor allem nach Entlastung bei den Hintersässen. Affoltern mit über 40% Hintersässen beschloss 1795, sich nicht mehr mit der Verpflegung der armen Hintersässen oder mit Vormundschaftspflichten gegenüber Hintersässen zu befassen; vielmehr sollten Burger für Burger und Hintersässen für Hintersässen sorgen. Ähnlich beschloss Wyssachen 1783, dass Hintersässen in Solidarität für arme Hintersässen auch deren Steuern bezahlen müssten.[58] Hintersässen sollten so möglichst ohne Gemeindehilfe für einander aufkommen. Es ist unschwer zu erkennen, dass dies nicht die gewünschte Solidarität unter *Einwohnern* war. Im Gegenteil hatte die bernische Armengesetzgebung nicht anders als die Gesetzgebung in der übrigen Eidgenossenschaft erst eigentlich zur scharfen Unterscheidung von Burgern und Hintersässen geführt. Diese Entwicklung bedeutete zum einen den Schlussstrich unter die grosse Mobilität des Spätmittelalters; zum andern aber führte sie unwiderruflich zum schweizerischen Bürgerrecht.

Im Vergleich mit den eingangs aufgelisteten drei Punkten, in denen sich im eidgenössischen Raum Hintersässen von Burgern unterschieden – politische Rechtlosigkeit, wirtschaftliche Benachteiligung, Verbannung in die Unterschicht – sahen die Verhältnisse im Emmental doch etwas anders aus:

1. Der Emmentaler Hintersässe genoss in seiner Wohnsitzgemeinde politische Rechte; er nahm mit Stimmrecht an den Gemeindeversammlungen teil und konnte in Gemeindeämter gewählt werden.

2. Der Emmentaler Hintersässe unterlag keiner wirtschaftlichen Benachteiligung in der Gemeinde; er hatte gleiche Rechte auf Berufsausübung wie die Burger.
3. Der Emmentaler Hintersässe unterschied sich gesellschaftlich nicht von den Burgern, insofern als es bei Hintersässen genauso wie bei Burgern Arme und Reiche gab. Die Verteilung der beiden Einwohnergruppen auf die drei Sozialklassen der Unter-, Mittel- und Oberschicht war vergleichbar.

Der Emmentaler Hintersässe unterschied sich somit in allen Belangen von jenem Hintersässen, den uns die Forschung aus der übrigen Eidgenossenschaft überliefert. Das hing ganz wesentlich mit der Situation der Emmentaler Gemeinden im Ancien régime zusammen, die ohne Gemeindegüter, ohne Allmenden, ohne Gemeindealpen, fast ohne Gemeindewald waren. Ihre generelle Steuererhebung von Burgern *und* Hintersässen zugunsten ihrer Armenfonds stärkte die Stellung der Hintersässen in der Wohnsitzgemeinde. Diese Merkmale trafen auch auf andere Kirchgemeinden im Aare- und Gürbetal mit ähnlicher Struktur zu und dürften wohl auch in anderen Landesgegenden der Schweiz so oder ähnlich anzutreffen sein. Ihre Auswirkung war dieselbe: Hohe Hintersässenzahlen und besserer Hintersässenstatus.[59] Dagegen entsprach die Stellung der Hintersässen in Huttwil und Eriswil mit Allmenden und Gemeindewäldern den anderswo bekannten Verhältnissen.

Soweit also die von aussen einsichtbare Situation des Emmentaler Hintersässen. Wie aber stand es um die persönliche Haltung der Einheimischen gegenüber ihren Hintersässen? Zum einen konstatieren wir, dass sich Burger und Hintersässen politisch, rechtlich, wirtschaftlich und sozial nicht unterschieden. Zum andern ist jedoch unschwer auszumachen, dass die eingesessenen Burger solange nichts gegen ihre Hintersässen einzuwenden hatten, als diese sich selber erhielten, als anspruchslose Taglöhner und Störhandwerker dienlich waren oder als reiche Hintersässen kräftig an die Armentelle zahlten. Dann gehörten sie «dazu». Das änderte sich aber schlagartig, wenn ein Hintersässe verarmte und der Gemeinde zur Last fiel. Der Hintersässe wurde dann sehr schnell zum «Fremden», den man los sein wollte, indem man ihn in seine Burgergemeinde abschob, was je nach ausgehandeltem Aufnahmemodus keine Schwierigkeiten machte. Der in der Gemeinde hinterlegte Heimatschein war ja Garant dafür, dass man den Verarmten seiner Burgergemeinde zurückschicken konnte. Dieses Abschieben war somit trotz obrigkeitlicher Armengesetzgebung nicht aus der Welt geschafft. Da der Hintersässen-Status nie verjährte, konnten auch Hintersässen der zweiten und dritten Generation, arm geworden, in die ihnen womöglich unbekannte Burgergemeinde ausgewiesen werden.[60] Das heisst, dass dem *armen* Hintersässen die Wohnsitzgemeinde auch nach Jahrzehnten nicht zur «Heimat» wurde.

Der Emmentaler Hintersässe blieb so – aller konstatierten Angleichung an den Burger zum Trotz – bis ans Ende des Ancien régime in seiner Wohnsitzgemeinde ein «Fremder». Allerdings kam dies erst dann ans Licht, wenn der

Betroffene Hilfe am Ort am meisten benötigte, nämlich in der Not. Gleichwohl war man im Emmental am Ende des Ancien régime der Vorstellung vom «Einwohner am Wohnort» – ob Burger, ob Hintersässe – ein Stück näher als dies in den mittelländischen Zelgdörfern der Fall war.

Anmerkungen

1 Das Recht der Landschaft Emmental, in: Sammlung Schweiz. Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kts. Bern II/8 (1 und 2), bearb. von ANNE-MARIE DUBLER, Aarau 1991. Die Rechtsquellen dienten als Ausgangspunkt; dazu kamen andere Quellengattungen, so Prozessakten um die Anerkennung von Burgern bzw. Hintersässen durch die Gemeinden, Amts- und Gemeindeprotokolle der Zeit vor 1798, Hintersässen- und Armensteuerlisten, die Enquête von 1764 mit Bevölkerungstabellen, Volkszählungen der Helvetik und andere. Standorte: Staatsarchiv Bern, Amtsbezirks- und Gemeindearchive des Emmentals.

2 Richtig definierte HERMANN RENNEFAHRT: «Im Gegensatz zum frühern Sprachgebrauch hiessen »Hintersässen« [im 18. Jahrhundert] nicht mehr die Bewohner des Dorfes ohne Grundbesitz (wer nicht zur Gütergemeinde gehörte), sondern diejenigen, die nicht Burger des Ortes waren, nicht persönliches Heimatrecht daselbst hatten» (Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. 1928–36, Teil II, 154).

3 HANS CONRAD PEYER, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 115.

4 Wenige Beispiele aus Orts- und Regionalgeschichten: In *Unterkulm* (ehem. bern. Aargau) waren die Hintersässen «Einwohner, die nicht in der Wohnsitzgemeinde heimatberechtigt waren und kein Recht auf Holz- und Weidenutzung und aktive Teilnahme am Gemeindeleben hatten». Sie zahlten eine Einkaufsgebühr und ein jährliches Sitzgeld; ihre Zahl war relativ gross, nämlich 15% an der Gemeindebevölkerung (JEAN JACQUES SIEGRIST, Die Gemeinde Unterkulm und das Kirchspiel Kulm, Aarau 1957, S. 69). In *Würenlos* (aarg. Limmattal) waren es Leute, «welche nicht in der Wohnsitzgemeinde heimatberechtigt» und trotz Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde ohne politisches Mitspracherecht waren; sie hatten eine bescheidene wirtschaftliche Mitnutzung, ihre Zahl war klein (PETER WITSCHI, Ortsgeschichte Würenlos, Baden 1984). – Im *Staat Luzern* waren Hintersässen Glieder der Gemeinde, die «aber das Genossenrecht nicht oder nicht voll besassen», die «daher in Sachen der Genossame kein oder nur ein beschränktes Mitspracherecht» hatten, indes in bezug auf «Rechte und Pflichten, die mit dem Wohnsitz zusammenhingen, vollberechtigte Gemeindeangehörige waren». «Sie besassen das Heimatrecht in ihrer Wohnsitzgemeinde und waren hier armengenössig. Weil sie der meisten Hilfsquellen der Genossame entbehrten, waren sie der Verarmung leichter ausgesetzt.» (HANS WICKI, Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jh., Luzern 1979). In der *Landschaft Basel* hatten Hintersässen «an der Gemeinde kein Stimmrecht», im Vergleich mit dem Bürger überwogen ihre Pflichten die Rechte bei weitem (CHRISTIAN SIMON, Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik, Basel 1981). In *Appenzell-AR* waren Hintersässen Einwohner minderen Rechts, politisch rechtlos, wirtschaftlich eingeschränkt, sie durften weder Immobilien noch Gülten kaufen und mussten Bürgen für den Fall ihrer Verarmung stellen; jedes Jahr hatten sie sich erneut um ihren «Hintersitz» zu bewerben (HANSPETER RUESCH, Lebensverhältnisse in einem frühen schweiz. Industriegebiet (A-A), Basel 1979). *Kanton Bern:* «Es entsprach zweifellos dem Recht, dass die Hintersässen, auch wenn sie bernische Staatsangehörige waren, vom Mitgenuss der Allmenden ausgeschlossen waren. Solange aber die Verwaltung des Burgergutes die Hauptsache [...] war, konnte den Hintersässen auch kein Mitspracherecht in der Ortsverwaltung zuerkannt werden.» (HERMANN RENNEFAHRT, Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384–1798, in: Heimatbuch des Amtes Burgdorf ..., Bd 2, 1938, S. 223f.).

5 ANNE-MARIE DUBLER, Einleitung in: Das Recht der Landschaft Emmental (s. Anm. 1).

6 StABE, Enquête 1764 in: B III 206; B XIII 601 und 602. Im Vergleich zum Zahlenmaterial von BernHist weichen verschiedene Bevölkerungszahlen ab (Langnau, Lützelflüh, Affoltern); BernHist rechnete die Zahlen von 1764 auf das heutige Gemeindegebiet um, um den Vergleich mit heute zu ermöglichen. Da wir solche Vergleiche nicht suchen, wurden die effektiven Bevölkerungszahlen der damaligen Kirchspiele übernommen.

Das Zahlenmaterial, Grundlage der Grafiken 1 bis 7, konnte hier aus Platzgründen nicht abgedruckt werden; es liegt in einem Computerausdruck dieses Aufsatzes in der Bibliothek des Staatsarchivs Bern zur allfälligen Überprüfung vor.

7 StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll Brandis 12. Zur Auszählmethode der Steuerlisten s. Anhang.

8 In der Lützelflüher Steuerliste wurden nur 51 von den 280 Steuerzahlern mit einer Berufsangabe bedacht; bei Inhabern von Mittel- und Grosshöfen dürfte der Landwirteberuf gegeben sein. Andere Steuerlisten verzeichneten Berufe noch sparsamer (z.B. Rüegsau 1789), aber deutlich so, dass Hintersässen alle Berufe offenstanden. Dies bestätigen die Verzeichnisse der Eidleister 1798 (StABE, B XIII 437) detaillierter.

9 StABE, B XIII 437.

10 StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll Brandis 15, S. 161ff.

11 Die «grosse gemeind» umfasste überall sämtliche «hausvätteren» (Hausvorstände), und zwar Burger und Hintersässen (Veranlagungsliste Affoltern 1795, StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll 98, S. 540).

12 Davon zeugen die «Gemeindeordnungen» von Eggiwil (1724) und Röthenbach (1739), die beide die obligatorische Vertretung pro Hofgruppe (als polit. Bezirke) einführten (RQ Emmental Nr. 387). Diese politischen Bezirke – die 9 «Güter» – sind in Röthenbach noch heute in Brauch.

13 David Ris, Topographische und oeconomische Beschreibung des Emmenthals, 1768.

14 Aussage des Lauperswiler Pfarrers 1776 (StABE, A V 1296, 701ff.).

15 Z. B. Schatzungskommissionen zur Steuerveranlagung (RQ Emmental Nr. 446, § 3).

16 StABE, A V 1296, 701ff.

17 RQ Emmental Nr. 461, § 7 (1794 Huttwil); Nr. 446, Art. 3 (Wyssachen 1783).

18 Einberufung von Burgern und Hintersässen zur Steuerveranlagung (RQ Emmental Nr. 449a; s. a. Anm. 10).

19 1776 Bekanntmachung im Inneren Lauperswilviertel, «dass nicht allein die vorgesetzten, sondern auch die hausväter, ja sogar die hintersässen der gemeine» sich zur Gemeindeversammlung einfinden sollen, an der die Teilung des Kirchenguts und damit die Trennung von Lauperswil beschlossen wurde (StABE, A V 1296, 701ff.).

20 StABE, A V 1306, S. 105ff. (1813).

21 Gemeindeordnung von Röthenbach 1739 (RQ Emmental Nr. 387b).

22 RQ Emmental Nr. 176.

23 Das «mannrecht» ist der Vorläufer unseres Heimatscheins und eines Leumundzeugnisses.

24 «Abstellung unützer inzügen und huslüten» im Gericht Ranflüh, 1550 (RQ Emmental Nr 200); «landrecht» für die Kirchhöre Röthenbach 1562, für Signau 1566 (RQ Emmental Nr. 212).

25 Im Landrecht von 1536, § 1: Wer sich im Emmental niederlassen und «wun und weid bruchenn wyl» (RQ Emmental Nr. 176).

26 Landrecht 1774 (RQ Emmental Nr. 436).

27 Zur Entwicklung der Niederlassungsgebühren s. Computerausdruck im StABE (s. Anm. 6), Anhang 4.

28 Die Emmentaler Landsatzung von 1559 (Kodifikation) und 1659 (Überarbeitung) war ein Statutar- oder Sonderrecht, ähnlich dem anderer Landesteile im bernischen Korporativstaat (RQ Emmental Nr. 210); Regelung der Einsitznahme in den «Landrechten» von 1536, 1615, 1774 (RQ Emmental Nr. 176, 287, 436); Fälle einzelner Aufnahmen von «Landleuten», 1581–1633 (StABE, A V 1290).

29 Dorfrecht von Dürrenroth 1574 (RQ Emmental Nr. 231). Im Gericht Ranflüh nannte man 1560 Zuzüger und Eingesessene «hintersässen» im wertfreien Sinn von «Bewohner» (RQ Emmental Nr. 200b).

30 «Dorfsässe» für Lauperswil 1551 bezeugt (RQ Emmental Nr. 203a); Dorfrecht von Eriswil 1622 (RQ Emmental Nr. 283b).

31 «Kirchgenosse oder burger» im Kleinemmental (RQ Emmental Nr. 351d); Steuerreglement für Affoltern 1780 (RQ Emmental Nr. 443a).

32 RQ Emmental Nr. 304a; StABE, KB Langnau 23.

33 Der Inhaber des Hofs Hintergibel versprach 50 Pfund, die nach seinem Tod fällig würden. Einige zahlten 15 Kronen (= 50 Pfund), die man als «Gabe» verbuchte. In den 1640er Jahren gingen vermehrt grössere Beträge bis 70, 80 und mehr Pfund ein.

34 StABE, A V 1255, S. 1293ff.

35 StABE, A V 1255, 1225ff. (Fall eines Krämers, 1763); A V 1255, 1293ff. (Fall eines Schuhmachers, 1770).

36 RQ Emmental Nr. 210, § 77.

37 Rüderswil 1660 (RQ Emmental Nr. 326).

38 Hintersässenordnung, Langnau 1734 (RQ Emmental Nr. 397b).

39 ANNE-MARIE DUBLER, Adels- und Stadtherrschaft im Emmental des Spätmittelalters, in: Archiv des Histor. Vereins des Kts. Bern 75, 1992.

40 Dorfrecht Eriswil 1622 (RQ Emmental Nr. 283b), Stadtsatzung Huttwil 1659 (RQ Emmental Nr. 324, § 14).

41 Stadtsatzung Huttwil 1659 (RQ Emmental Nr. 324, § 14); StABE, A V 1290, S. 69ff.

42 Kein Pflanzland für Hintersässen 1661 (RQ Emmental Nr. 329a); 1794 genereller Ausschluss der Hintersässen auf den Höfen von allen «bürgerlichen gemeinsgütern» (städtischen Fonds), ausgenommen ist lediglich das Almosengut (RQ Emmental Nr. 461).

43 RQ Emmental Nr. 362, § 16.

44 Reglement zur Steuerveranlagung Eggiwil 1795, Ingress (RQ Emmental Nr. 465).

45 StABE, B XIII 601/602.

46 ANNE-MARIE DUBLER, Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter», in: Schriften der SGV 50, Basel 1970.

47 KARL GEISER, Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, 1893/94.

48 Die Bettelordnung von 1676 formulierte: «Dass ein jede kilchhöre und gemeind *ihre* armen selbs erhalten solle», im Gegensatz zu fremden landstreichenden Bettlern (RQ Bern X Nr. 139). Offensichtlich war das zu wenig klar. Im gleichen Jahr präzisierte der bernische Rat an die aargauischen Städte, dass die Gemeinden die Leute, «die für landtskinder gehalten sein wellend und aber kein heymat, das ist burg- oder dorfrecht habend», erhalten sollen (RQ Bern X S. 541) und 1679 nochmals, dass «ein jeder, da er sich hindersässlich befindt, sambt den seinigen forthin ohne weiters disputieren geduldet werden solle» (RQ Bern X Nr. 141). Da diese Formel immer noch nicht den gewünschten Effekt hatte, wurde sie in der Bettelordnung von 1690 nochmals verschärft: «Betreffend die einheimischen armen, so unsere underthanen und im land sind, sollend dieselben ... sich in ihre gemeinden begeben, ... welchem nach ein jede gemeind ihre armen also widerum aufnemen soll und wird, *und zwar nicht allein die dorfsgenossen, sondern auch die, so nur hindersessen daselbsten sind*, welche sie, die gemeind, mit den ihrigen ferners dulden sollend...» (RQ Bern X Nr. 142a, § 8).

49 In Langnau war der Familienname Krall im 17. Jh. vertreten (Mitteilung: Frau Margrit Rageth-Fritz).

50 StABE, KB Langnau 23, S. 65.

51 Hintersässenordnungen: Trub 1669, Signau 1678, Eggiwil und Röthenbach 1680, Kleinemmental 1681, Rüderswil 1732, Langnau 1734 (RQ Emmental Nr. 336, 347, 351, 397).

52 GdeA Huttwil, Akten Altes Archiv.

53 Konsequenterweise wäre daraus der Typus des «Einwohners» ohne Abstützung in einer «Bürgergemeinde» entstanden, zu dessen Merkmal nur die Staatsbürgerschaft zählt – nicht anders als in unseren Nachbarstaaten.

54 «Armengut» (Armenfonds) hatte die Herrschaft Brandis (Lützelflüh, Rüegsau). Nach der Reformation überliess Bern den Herrschaftsinhabern 1547 den Besitz des Klosters Rüegsau zur Verwaltung, erzwang aber gleichzeitig die Stiftung eines Armenguts in Form jährlicher Getreideeinkünfte (RQ Emmental Nr. 193).

55 Die Gütertellen (Liegenschaftssteuern) hatten zur Erhebung von «reisgeld» (Kriegssteuer) und «landkosten» (Steuern für die Infrastruktur der Landschaft Emmental) gedient. Erstmals wurde der Gemeinde Schangnau 1677 der Bezug einer höheren Telle zugunsten der Armen erlaubt (RQ Emmental Nr. 278e, Bem. 2). Seit 1610 war den Oberemmentaler Gemeinden mit Alpwirtschaft – Langnau, Trub, Schangnau, Signau, Eggiwil, Röthenbach – die Besteuerung auswärtiger Alpbesitzer, unter ihnen immer mehr Patrizier, erlaubt. Die Begründung der neuen Steuer war uneinheitlich; die Gemeinden brauchten mehr Geld für ihre Infrastruktur (Strassen-, Brückenbau, Bachverbauung). Zunehmend begründete man die Steuer aber auch mit steigenden Armenlasten, an die alle mittragen müssten (RQ Emmental Nr. 278a).

56 Trub 1669 (RQ Emmental Nr. 336). Lützelflüh 1672 und Rüegsau 1673 (RQ Emmental Nr. 340; StABE, A V 980, S. 667ff.).

[57] Enquête 1764 (s. Anm. 6)
[58] RQ Emmental Nr. 446; dasselbe galt natürlich vice versa für die Burger.
[59] Klar formulierte die Gemeindeordnung von Münsingen 1797 die politischen Rechte ihrer Hintersässen: Zur Monatsgemeinde erwartete man die «eingesessenen burger als (wie) hinterses» (RQ Konolfingen Nr. 264, Ingress).
[60] In den bis 1755 noch vereinten Gemeinden Eriswil und Wyssachen (Grabengemeinde) schob man sich gegenseitig Hintersässen zu, die Enkel ihrer (in einem Fall vor 80 Jahren) ausgewanderten Grossväter waren (1754, 1796, in: RQ Emmental 414; StABE, A V 1293, 943ff.; A V 1302, 156ff.).

Anhang

Zur Auszählmethode von Steuerlisten der 1780/90er Jahre

Quellen: Es wurden folgende Steuer- bzw. Veranlagungslisten teils ausgewertet, teils als Vergleichsmaterial beigezogen: Langnau 1777 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll 64, S. 75–79), Affoltern 1780/83 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll 73, S. 589–593), Affoltern 1795 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll 98, S. 545–549), Lützelflüh 1783/84 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll Brandis 12, S. 132ff., 182–196), Rüegsau 1789 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll Brandis 15, S. 161ff.).
Ziel war die Erfassung aller in der Gemeinde Wohnhaften (Burger, Hintersässen). Die Schwierigkeiten bei der Auswertung von Steuer- und Veranlagungslisten des Ancien régime sind mannigfaltig. Folgende Punkte waren zu berücksichtigen:
1.1 Besteuerungsrecht für Burger und Hintersässen
Im Emmental wurden Burger und Hintersässen gleichermassen besteuert, aber verschieden veranlagt: *Burger:* Veranlagung nach der Liegenschaft aufgrund einer Schätzung, separate Tarife für Eigenmittel und Schulden; zuzügliche Veranlagung nach Wertpapieren. *Hintersässen:* Veranlagung der geschätzten Liegenschaften ohne separate Tarife für Eigenmittel und Schulden; keine Veranlagung bzw. Besteuerung der Wertpapiere. *Auswärtige Burger:* Veranlagung nach allfälligen Liegenschaften in der Gemeinde, Veranlagung nach Wertpapieren und Besteuerung. Nur in Ausnahmefällen ist das jeweilige Gesamtvermögen eines Steuerzahlers erfassbar. Dies gilt vor allem bei Reichen, die Liegenschaften und sonstiges Vermögen auch in Nachbardörfern haben und bei reichen Hintersässen, die in der Wohnsitzgemeinde nur nach Immobilien veranlagt wurden ohne Einbeziehung anderer Vermögenswerte in ihrer Burgergemeinde oder anderswo.
Oft ist nicht ersichtlich, welche Kategorie von Burgern und Hintersässen verzeichnet ist:
- Leute mit Wohnsitz in der Gemeinde (in unsere Statistik aufzunehmen)
- Leute ohne Wohnsitz nur mit Liegenschaftsbesitz oder Grundstück (nicht aufzunehmen)

1.2 Zählungsmodus nach Liegenschaften
Die Auszählung richtete sich nach dem Schatzungseintrag (1 Eintrag = 1 Zählung). Begründung: Aus den knappen Angaben ist oft nicht ersichtlich, wie viele selbständige (zu zählende) Haushaltvorstände die folgenden Kategorien von Einträgen umfassten:
- Ungeteilte Haushaltungen (Erbgemeinderschaften)
- Haushaltungen mit einem Hauseigentümer und evtl. Mietern
- Haushaltungen mit zwei namentlich genannten Personen, aber im Verzeichnis als ein Steuerzahler behandelt.

1.3 Schlüssel für die Einteilung nach Sozialklassen
Die zeitgenössischen Steuerklassen (je nach Gemeinde 4 bis 6) dienten als Basis zur Festlegung unserer drei für alle Gemeinden gleichgewählten Sozialklassen. Es wurden die folgenden Steuerreglemente benützt: Affoltern 1780 und 1795, Wyssachen 1780, Lützelflüh 1784, Sumiswald 1795 (RQ Emmental Nr. 443, 446, 449).
Es wurde nach folgendem Schlüssel zugeteilt:
- Unterschicht 0– 9999 Pfund geschätztes Vermögen
- Mittelschicht 10000–19999 Pfund geschätztes Vermögen
- Oberschicht 20000 und mehr Pfund geschätztes Vermögen

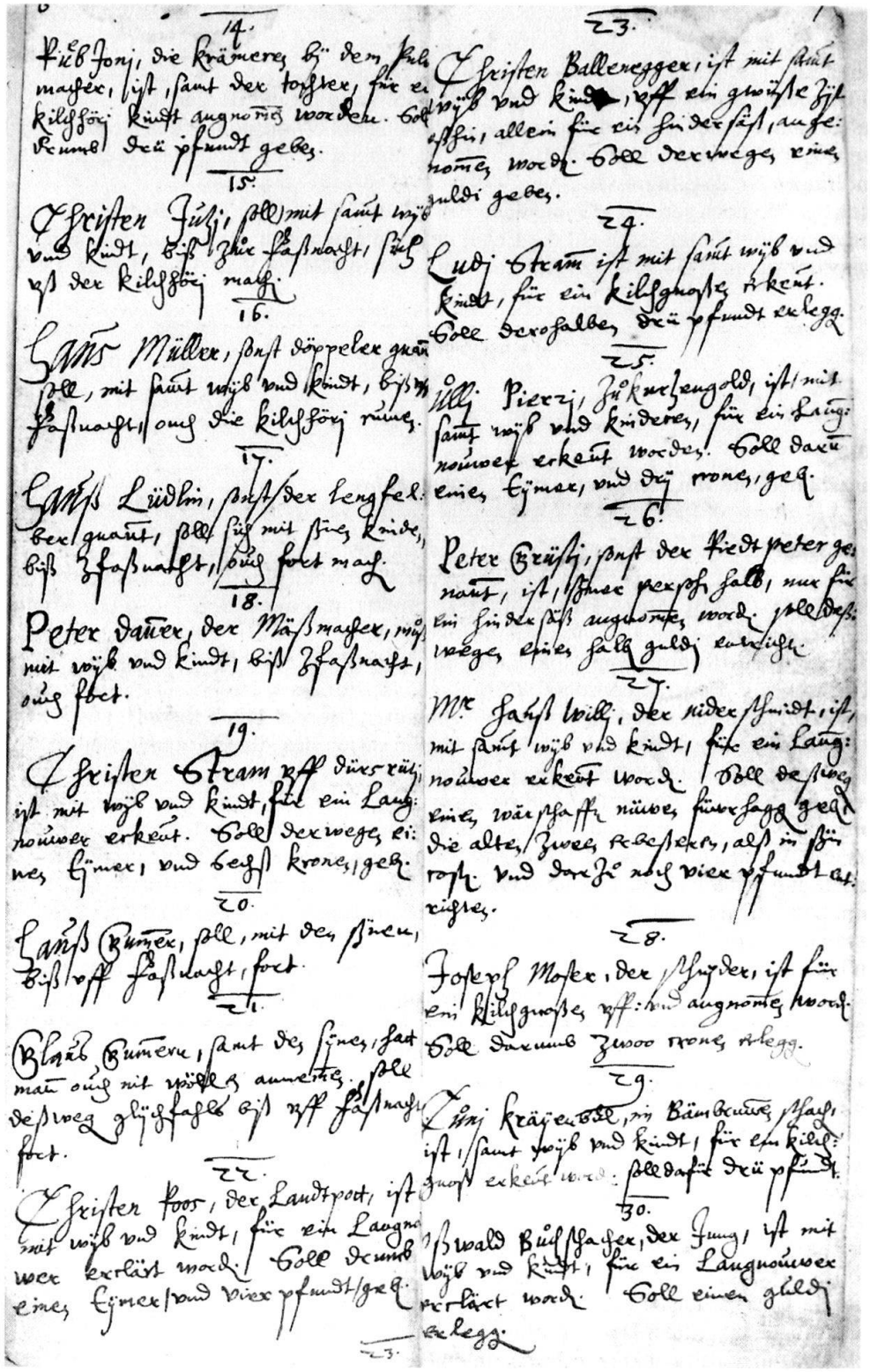

Einige Eintragungen:
14. Růb Jonj, die krämeren by dem pulvermacher, ist samt der tochter für ein kilchhörj kindt angnommen worden. Soll drumb drü pfundt geben.
15. Christen Jutzj soll mit sammt wyb und kindt biß zůr faßnacht sich uß der kilchhörj machen.
19. Christen Stram uff Dürsrütj ist mit wyb und kindt für ein Langnouwer erkennt. Soll derwegen einen eymer und sechs kronen geben.
24. Ludj Stramm ist mit sammt wyb und kindt für ein kilchgnoßen erkennt. Soll derohalben drü pfund erleggen.
26. Peter Krüsj, sonst der Riedtpeter genannt, ist ßiner persohn halb nur für ein hindersäß angnommen worden. Soll deßwegen einen halben gulden entrichten.
(StABE, KB Langnau 23, fol. 6–7)